



Urnenabstimmung

3. März 2013

Geschäft

Pensionskasse der Gemeinde Thalwil

- **Teilrevision der Gemeindeordnung**
- **Weisung betreffend Finanzierung**
- **Weisung betreffend Wahl der Verwaltungskommission**

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an ihrer Sitzung vom 10. Januar 2013 die Vorlage der politischen Gemeinde geprüft. Sie erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht:

Pensionskasse der Gemeinde Thalwil

- Teilrevision der Gemeindeordnung
- Weisung betreffend Finanzierung
- Weisung betreffend Wahl der Verwaltungskommission

Bericht

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Für diese strukturellen Anpassungen haben sie bis Ende 2013 Zeit.

Diese notwendigen gesetzlichen Anpassungen hat die Verwaltungskommission der Pensionskasse dazu bewogen, auch den Anschluss an andere Vorsorgeträger, insbesondere an eine Sammelstiftung, zu prüfen. Da ein Anschluss an eine Sammelstiftung sehr teuer ist und für die Versicherten nur Nachteile bringen würde, wird darauf verzichtet. Ein Anschluss an die Beamtenversicherung des Kantons Zürich BVK kommt wegen deren aktuellen Problemen bis auf Weiteres ebenfalls nicht in Frage. Daher wird zukünftig die Pensionskasse eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt sein, welche im Register für berufliche Vorsorge und im Handelsregister eingetragen wird.

Die Pensionskasse hatte beim Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung einen Deckungsbeitrag von 101,3 %. Aus diesem Grund wird die Vollkapitalisierung als Finanzierungsmodell gewählt. Auch in Zukunft haftet die Gemeinde subsidiär für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse.

Damit diese Verselbständigung der Pensionskasse gemacht werden kann, müssen die Gemeindeordnung entsprechend angepasst und zwei separate Verordnungen erstellt werden. In diesen Verordnungen werden die Wahl der Verwaltungskommission sowie die Finanzierung der Pensionskasse geregelt. Nach Genehmigung der Änderungen in der Gemeindeordnung und in den oben erwähnten Verordnungen werden die entsprechenden Artikel der Statuten der Pensionskasse durch die Verwaltungskommission angepasst.

Die zu ändernden Artikel wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zur Vorprüfung zugestellt. Die erhaltenen Hinweise flossen in die aktuelle Vorlage ein. Sowohl die Teilrevision der Gemeindeordnung als auch die neuen Verordnungen müssen den beiden Ämtern zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige gesetzlich notwendige Anpassungen aufgrund der Schlussprüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und dem Gemeindeamt in eigener Kompetenz durchzuführen.

Durch diese Verselbständigung der Pensionskasse entstehen für die Gemeinde keine zusätzlichen fortlaufenden Kosten sowie auch keine neuen Risiken im Vergleich zur aktuell vorhandenen Lösung. Mit der Verselbständigung wird neu der Verwaltungs-

kommission das Recht eingeräumt, bei Bedarf die Bandbreiten für Spar-, Risiko- und Sanierungsbeiträge zu nutzen. Dabei macht 1 % der versicherten Lohnsumme rund 100'000 Franken p.a. aus. Die in der Gemeindeordnung aufgeführten Punkte werden mehrheitlich deckungsgleich in den neuen Verordnungen übernommen und teilweise auch erweitert. Die Gemeinde sowie allfällig angeschlossene Institutionen stellen in der Funktion als Arbeitsgeber weiterhin drei Vertreter.

Antrag

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung beantragt die RPK den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage für die Verselbständigung der Pensionskasse anzunehmen.

8800 Thalwil, 10. Januar 2013

RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION THALWIL

Präsident
Andrea Müller

Aktuar
Werner Oehry

Das Wichtigste in Kürze

Im Zentrum der Teilrevision der Gemeindeordnung stehen die folgenden Anliegen:

- Die **Pensionskasse** der Gemeinde Thalwil (PK) wird aufgrund übergeordneten Rechts verselbständigt.

Der Bundesrat hat im Juni 2011 festgelegt, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kantone und Gemeinden) rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und bis Ende 2013 **verselbständigt** werden müssen. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Strukturreform führen einerseits zu Änderungen in der Gemeindeordnung und andererseits zu **zwei neuen Verordnungen**: In der Gemeindeordnung werden nur noch die Grundzüge betreffend der PK festgelegt. Die **Finanzierung** der PK sowie die **Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission** der PK werden in den neuen Verordnungen geregelt. Diese fallen in die Kompetenz des Soveräns.

Änderungen der Statuten fallen künftig in die Kompetenz der Verwaltungskommission der PK. Sie müssen der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung sowie den beiden separaten Verordnungen der PK zuzustimmen.

Pensionskasse der Gemeinde Thalwil

- Teilrevision der Gemeindeordnung

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

1. **Den Anpassungen in den Art. 11, 15, 51 und 74 der Gemeindeordnung wird zugestimmt.**
2. **Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige gesetzlich notwendige Anpassungen aufgrund der Schlussprüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich in eigener Kompetenz durchzuführen.**

W E I S U N G

1. Ausgangslage

Begriffserklärungen:

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

PK: Pensionskasse der Gemeinde Thalwil

VK-PK: Verwaltungskommission der Pensionskasse

GO: Gemeindeordnung

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbständigt werden. Für diese strukturellen Anpassungen haben sie bis Ende 2013 Zeit.

Die wichtigsten Inhalte der Gesetzesänderung sind: eigene Rechtspersönlichkeit der PK (unselbständige Rechtsform ist nicht mehr zugelassen), Wahl zwischen den Finanzierungssystemen der Voll- oder Teilkapitalisierung, Bestimmungen durch das Gemeinwesen entweder nur zur Finanzierung oder nur zur Leistung (heutige Statuten regeln beides), Führungsverantwortung und Entscheidungsbefugnisse liegen zwingend beim paritätischen Organ analog der privatrechtlichen Versicherungseinrichtungen.

2. Allgemeines

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Strukturreform führen zu Änderungen in der GO und zu zwei neuen Verordnungen, welche in die Kompetenz des Soveräns fallen. In der GO werden – wie bisher und wie es das Gesetz verlangt – nur die Grundzüge betreffend PK

festgelegt. Die Finanzierung der PK sowie die Wahl der VK-PK-Mitglieder werden je in einer separaten Verordnung festgelegt.

3. Bereiche in der GO, die Änderungen erfahren

Art. 74 Pensionskasse für das Gemeindepersonal

In der Pensionskasse sind die Angestellten der Gemeinde Thalwil versichert. Der Gemeinde nahestehende Institutionen können sich der Pensionskasse anschliessen. Aktuell sind dies: Ref. Kirchgemeinde, Zimmerberg Informatik AG, Stiftung Wohnchetti, Gemeindebibliothek Rosengarten, Forstbetrieb Landforst GmbH, Zweckverband Seewasserwerk TRKL und Zweckverband Kläranlage TRO.

Art 74a Rechtsform: Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die PK ist heute eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Gemäss neuem Art. 48 Abs. 2 BVG müssen Vorsorgeeinrichtungen die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein. Die PK wird neu eine **selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt** sein, welche im Register für berufliche Vorsorge und im Handelsregister eingetragen wird.

Auch in Zukunft haftet die Gemeinde subsidiär für die Verbindlichkeiten der PK. Details dazu sind in der Verordnung zur Finanzierung der PK geregelt.

Diese notwendigen gesetzlichen Anpassungen hat die VK-PK dazu bewogen, auch einen Anschluss an andere Vorsorgeträger insbesondere an eine Sammelstiftung zu prüfen. Dabei zeigte sich, dass ein Anschluss mehrere Millionen Franken kosten würde. Der Grund dafür ist, dass Sammelstiftungen andere technische Grundlagen sowie einen tieferen technischen Zinssatz für die Berechnung des Rentnerkapitals als autonome Pensionskassen anwenden. Zudem hätte die VK-PK nur ein begrenztes Mitspracherecht (Wegfall der Autonomie). Ein Anschluss ist aus finanzieller Sicht nicht notwendig. Die PK steht in einer für Pensionskassen schwierigen Zeit finanziell gut da. Zudem ist der Bestand der PK aufgrund der Existenzsicherheit der Gemeinde gesichert. Die PK hat tiefe Verwaltungskosten. Anlagen können, gestützt auf die Anlagestrategie, selbständig, den Bedürfnissen entsprechend und unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Ethik und Rendite, getätigt werden.

Da ein Anschluss an eine Sammelstiftung sehr teuer ist und für die Versicherten nur Nachteile bringen würde, wird darauf verzichtet. Ein Anschluss an die Personalvorsorge des Kantons Zürich BVK kommt wegen den Turbulenzen in dieser Kasse und dem grossen Sanierungsbedarf bis auf Weiteres nicht in Frage.

Art. 74b Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK)

Dieser Artikel beinhaltet die wesentlichen Bestimmungen betreffend Kompetenzen und Zusammensetzung der VK-PK. Neu muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen das oberste Organ der PK aus mindestens vier Vertretern zusammengesetzt sein.

Ausführungen zum Wahlverfahren und weitere Details sind in einer separaten Verordnung zu regeln, welche vom Souverän zu genehmigen ist (siehe Vorlage zur Wahl der Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK) der Gemeinde Thalwil).

Art. 74c Aufgaben der Verwaltungskommission der Pensionskasse

Die wichtigsten Aufgaben der VK-PK, die sie von Gesetzes wegen übernehmen muss, werden aufgelistet.

Art. 74d Finanzierung

Die Grundzüge der Finanzierung werden festgelegt. Gemäss Abs. 3 dieses Artikels werden die Details der Finanzierung in einer separaten Verordnung festgelegt, die vom Souverän zu genehmigen ist (siehe Vorlage über die Finanzierung der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil).

Die PK hat die Wahl zwischen einer Teil- oder einer Vollkapitalisierung. Per 1. Januar 2012 (Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen) hatte die PK einen Deckungsgrad von 101.30%, deshalb kommt für die PK das System der Vollkapitalisierung in Frage.

Art. 74e Kontrolle

Werden geregelt

Art. 74f Aufsicht und Rechtspflege

Werden geregelt.

4. Anpassung der Statuten

In den zurzeit gültigen Statuten der PK sind sowohl die Finanzierung als auch die Leistungen festgelegt. Mit dem neuen Artikel 50 Abs. 2 BVG werden die Stimmberechtigten für Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Kantone/Gemeinden) nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung festlegen können. Wie dargelegt, wird die Finanzierung neu in einer Verordnung festgelegt. Die Leistungen hingegen können gemäss den finanziellen Möglichkeiten in Zukunft selbstständig durch das oberste Organ angepasst werden. Das oberste Organ der PK ist neu die VK-PK, in deren Kompetenz künftig auch Statutenänderungen fallen.

Nach Genehmigung der Änderungen in der GO und der oben erwähnten Verordnungen werden die entsprechenden Artikel der Statuten der PK durch die VK-PK angepasst. Die revidierten Statuten müssen der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht werden.

5. Vorprüfung

Die zu ändernden Artikel wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zur Vorprüfung zugestellt. Die erhaltenen Hinweise flossen in diese Vorlage ein. Sowohl die Teilrevision der GO als auch die erwähnten Verordnungen müssen den beiden Ämtern zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige gesetzlich notwendige Anpassungen aufgrund der Schlussprüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und dem Gemeindeamt in eigener Kompetenz durchzuführen.

6. Inkrafttreten der angepassten Gemeindeordnung

Die Anpassungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

7. Schlussbemerkung

Mit diesen Anpassungen der Gemeindeordnung werden die neuen gesetzlichen Vorschriften von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften umgesetzt.

Der Gemeinderat und die VK-PK empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Darstellung der teilrevidierten Gemeindeordnung (Änderungen rot dargestellt)

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung in der Gemeindeversammlung verlangt. ¹⁾

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie folgende Punkte:

1. aufgehoben ³⁾
2. Erlass und Änderung der Personalverordnung
3. Erlass und Änderung der Behördenentschädigungsverordnung
4. ~~Statuten der Pensionskasse für das Gemeindepersonal~~ ⁴⁾
5. Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Richtplanes
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 15 Rechtsetzung und Planung

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. Erlass und Änderungen
 - 1.1 der Personalverordnung
 - 1.2 der Behördenentschädigungs-Verordnung
 - 1.3 ~~der Statuten der Pensionskasse für das Gemeindepersonal~~ ⁴⁾
 - 1.4 aufgehoben ³⁾
 - 1.5 der Verordnung über die Abwasseranlagen
 - 1.6 der Verordnung über die Strassen- und Trottoirbeiträge
 - 1.7 der Abfallverordnung
 - 1.8 der Polizeiverordnung
 - 1.9 der Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts (kommunale Bürgerrechtsverordnung)
 - 1.10 weiterer Verordnungen mit Gesetzescharakter (bisher Ziff. 1.8)

i) ~~Verwaltungskommission der Pensionskasse~~⁴⁾

~~Art. 51~~ ~~Zusammensetzung und Aufgaben~~⁴⁾

~~Die Verwaltungskommission der Pensionskasse ist paritätisch zusammengesetzt aus je drei Vertretern der Politischen Gemeinde (Arbeitgebervertreter) und der Versicherten (Arbeitnehmervertreter). Der Gemeinderat wählt als Arbeitgebervertreter:~~

- ~~a) den Präsidenten der Kommission aus seiner Mitte;~~
- ~~b) zwei weitere Arbeitgebervertreter aus seiner Mitte, aus anderen Gemeindebehörden oder aus den leitenden Organen der angeschlossenen Institutionen.~~

~~Die Versammlung der Versicherten wählt die drei Arbeitnehmervertreter gemäss den Statuten der Pensionskasse.~~

~~In den Aufgabenbereich der Kommission fallen:~~

- ~~1. Verwaltung der Pensionskasse;~~³⁾
- ~~2. Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen;~~
- ~~3. Festlegung aller für die Kasse und für die Versicherten erforderlichen Entscheide;~~
- ~~4. Vornahme aller Arten von Kapitalanlagen, einschliesslich des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken.~~

F. **Gemeindepensionskasse**

Art. 74 **Pensionskasse für das Gemeindepersonal**

Unter dem Namen „Pensionskasse der politischen Gemeinde Thalwil“ wird für das dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) unterstellte Personal der Politischen Gemeinde **besteht** eine Pensionskasse **geführt**, die eine Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod gewährt. **Der Gemeinde nahestehende Institutionen können mit der Pensionskasse einen Anschlussvertrag abschliessen.**⁴⁾

aufgehoben³⁾

Art. 74a **Rechtsform 4)**

Die Pensionskasse ist eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Thalwil. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Die Gemeinde haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse.

Art. 74b Verwaltungskommission Pensionskasse ⁴⁾

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK) ist das hauptverantwortliche oberste Organ der Pensionskasse. Sie ist paritätisch zusammengesetzt aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.

Die Arbeitgebervertreter werden vom Gemeinderat bezeichnet. Diese stammen aus seiner Mitte, aus anderen Politischen Gemeindebehörden oder aus den leitenden Organen der angeschlossenen Institutionen.

Die Versammlung der Versicherten wählt die Arbeitnehmervertreter gemäss der Verordnung über die Wahl der VK-PK.

Das Nähere über die Wahl der VK-PK legt der Souverän in einer separaten Verordnung fest.

Art. 74c Aufgaben der Verwaltungskommission der Pensionskasse ⁴⁾

Der VK-PK kommen Rechtsetzungsbefugnisse zu. Sie erfüllt ausserdem die Aufgaben, welche das BVG ihr überträgt. Dazu gehören insbesondere:

1. Gesamtleitung der Pensionskasse;
2. Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben;
3. Bestimmung der strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung;
4. Festlegung der Organisation der Pensionskasse;
5. Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse inkl. Erlass des entsprechenden Reglements;
6. Vornahme aller Arten von Kapitalanlagen, einschliesslich des Kaufs und Verkaufs von Grundstücken;
7. Überwachung der Geschäftsführung.

Art. 74d Finanzierung ⁴⁾

Die Anstalt tritt in die in der bisherigen, rechtlich unselbständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtlichen Rechte und Pflichten per 1. Januar 2014.

Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt im Weiteren durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Anstaltsvermögens.

Das Nähere der Finanzierung der Pensionskasse legt der Souverän in einer separaten Verordnung fest.

Art. 74e **Kontrolle** ⁴⁾

Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

Art. 74f **Aufsicht und Rechtspflege** ⁴⁾

Die Aufsicht und die Rechtspflege richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

⁴⁾ Änderungen gemäss Urnenabstimmung vom 3. März 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

Pensionskasse der Gemeinde Thalwil

- Weisung betreffend Finanzierung

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

1. **Der Verordnung über die Finanzierung der Pensionskasse wird zugestimmt.**
2. **Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige gesetzlich notwendige Anpassungen aufgrund der Schlussprüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich in eigener Kompetenz durchzuführen.**

W E I S U N G

1. Ausgangslage

Begriffserklärungen:

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

PK: Pensionskasse der Gemeinde Thalwil

VK-PK: Verwaltungskommission der Pensionskasse

GO: Gemeindeordnung

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Für diese institutionellen Anpassungen haben sie bis Ende 2013 Zeit.

In den Art. 74 bis 74f der teilrevidierten Gemeindeordnung sind die allgemeinen Grundsätze der Pensionskasse festgelegt. Art. 74d besagt, dass die Finanzierung der Pensionskasse in einer separaten Verordnung festgelegt wird, die vom Souverän zu genehmigen ist.

2. Bereiche, die in der Verordnung geregelt werden

2.1 Finanzierungsmodell

Die PK hat die Wahl zwischen einer Teil- oder einer Vollkapitalisierung. Per 1. Januar 2012 (Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen) hatte die PK einen Deckungsgrad von 101.30%, deshalb kommt für die PK das System der Vollkapitalisierung in Frage.

2.2 Finanzierung

In den bisherigen Statuten der PK wurden sowohl die Finanzierung als auch die Leistungen definiert. Neu regelt das Gemeinwesen nur noch die Finanzierung. Die Bestimmungen betreffend versicherter Lohn werden aus den bisherigen Statuten übernommen, ebenso die Spar- und Risikobeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Neu sind die Absätze 2 und 3 unter dem Titel „Beiträge“. Damit künftig kleinere Änderungen in der Finanzierung nicht eine Änderung dieser Verordnung nach sich ziehen, soll die VK-PK die Kompetenz erhalten, innerhalb einer engen Bandbreite notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen:

- die Sparbeiträge für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber zur Minderung einer Leistungsreduktion infolge der Senkung des Umwandlungssatzes um maximal je 1.50 %-Punkte erhöhen.
- die Risikobeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber um maximal je 0.50 %-Punkte erhöhen, falls es die Risikostruktur notwendig macht.

2.3 Sanierung

Bei einem Deckungsgrad unter 100 % spricht man von einer Unterdeckung. Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung ist vom Gesetz her erlaubt. Je nach Unterdeckungsgrad müssen entsprechende Sanierungsmassnahmen ergriffen werden. Sollte die Pensionskasse in eine Unterdeckung fallen, kann die VK-PK in eigener Kompetenz Sanierungsbeiträge beschliessen. Unter Anrechnung der Sanierungsbeiträge soll innert angemessener Frist (5 bis 7 Jahre, in Ausnahmefällen 10 Jahre) der Deckungsgrad wieder 100 % erreichen. Der Sanierungsbeitrag für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber beträgt maximal je 1.50 %-Punkte.

2.4 Staatsgarantie: Subsidiäre Haftung der Gemeinde

Gemäss Art. 74a GO haftet die Gemeinde auch in Zukunft subsidiär. Die Finanzkompetenzen dazu richten sich nach den Vorgaben in der GO. Mit der Wahl der Vollkapitalisierung kann die Staatsgarantie beibehalten oder aufgehoben werden. Die Staatsgarantie beinhaltet eine zusätzliche Sicherheit.

Für die PK: Die Staatsgarantie kommt nur bei einer notwendigen Ausfinanzierung im Rahmen eines Wechsels des Vorsorgeträgers zum Tragen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen allfälligen Fehlbetrag bzw. einen notwendigen Einkaufsbetrag beim Wechsel des Vorsorgeträgers zu 100 % zu finanzieren.

Für die Versicherten: Ihnen kann in Zukunft bei einer Teilliquidation eine Unterdeckung nicht mehr angerechnet werden. Diese müsste vom Arbeitgeber finanziert werden. Die Staatsgarantie kommt nur für aktive Versicherte und Rentenbezüger der politischen Gemeinde Thalwil im Falle einer notwendigen Ausfinanzierung im Rahmen eines Wechsels des Vorsorgeträgers zum Tragen.

Die Ausfinanzierung der Anschlussverträge müsste durch die entsprechenden Arbeitgeber erfolgen, wobei diese frei sind, sich einer anderen Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen.

2.5 Submissionsgesetzgebung

Nach erfolgter Verselbständigung ist die PK für Liegenschaften, die dem Anlagezweck dienen, bei Unterhalt, Sanierung oder Neubauten nicht mehr der Submissions-

gesetzgebung unterstellt. Für Liegenschaften, die der Verwaltungstätigkeit dienen, bleibt die PK der Submissionsverordnung unterstellt. Da die Geschäftsstelle der PK in der Gemeindeverwaltung eingemietet ist, kommt dieser Regelung keine Bedeutung zu.

2.6 Anpassung der Statuten

Nach Genehmigung dieser Verordnung werden die entsprechenden Artikel der Statuten der PK durch die VK-PK angepasst. Die Statuten müssen der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht werden.

3. Stellungnahme Personalverband

Der Personalverband wurde über die bevorstehenden Änderungen vorgängig informiert. Er empfiehlt der Verordnung zuzustimmen.

4. Inkrafttreten der neuen Verordnung zur Gemeindeordnung

Die Anpassungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

5. Ausserkraftsetzung

Mit dieser Verordnung werden die Art. 6, 8 und 33 der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil vom 10. Dezember 1997 aufgehoben.

6. Vorprüfung und Genehmigung

Diese neue Verordnung zur Finanzierung der PK wurde zur Vorprüfung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich sowie dem Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgelegt. Nach Annahme der Verordnung durch den Souverän muss sie noch definitiv von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich genehmigt werden.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige gesetzlich notwendige Anpassungen aufgrund der Schlussprüfung durch die oben genannten Stellen in eigener Kompetenz durchzuführen.

7. Schlussbemerkung

Mit dieser Verordnung zur Finanzierung der Pensionskasse werden die neuen gesetzlichen Vorschriften über die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen umgesetzt. Die revidierten Statuten müssen der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht werden.

Der Gemeinderat und die VK-PK empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Verordnung über die Finanzierung der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil**Inhaltsverzeichnis**

	Artikel
A. Finanzierungsmodell	
Finanzierungsmodell	Art. 1
B. Finanzierung	
Versicherter Lohn	Art. 2
Beiträge	Art. 3
Verwaltungskosten	Art. 4
C. Sanierung	
Sanierungsbeiträge	Art. 5
D. Staatsgarantie	
Staatsgarantie	Art. 6
E. Submission	
Submission	Art. 7
F. Allgemeine Bestimmungen	
Ausserkraftsetzung	Art. 8
Schlussbestimmungen	Art. 9

A. Finanzierungsmodell

Art. 1 Finanzierungsmodell

Die Pensionskasse (PK) wird im System der Vollkapitalisierung geführt.

B. Finanzierung

Die PK ist wie folgt finanziert:

Art. 2 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Der minimale versicherte Lohn entspricht 1/8 der maximalen AHV-Rente.

² Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Vorübergehende Nebenbezüge wie Überzeitenschädigungen, Schmutzzulagen usw. werden nicht abgezogen.

Für Versicherte im Stundenlohn wird der anrechenbare Lohn bei Eintritt und später jeweils auf Anfang des Kalenderjahres festgelegt.

³ Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente.

⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst. Bei teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag dem Grad der Invalidität entsprechend herabgesetzt.

Art. 3 Beiträge

¹ Die Versicherten und die Gemeinde leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Ver-sicherte	Gemein-de	Ver-sicherte	Gemein-de	Ver-sicherte	Gemein-de
bis 24	-	-	0.8	1.2	0.8	1.2
25 – 27	6.0	6.0	1.6	2.4	7.6	8.4
28 – 32	7.0	8.0	1.6	2.4	8.6	10.4
33 – 37	7.0	11.0	1.6	2.4	8.6	13.4
38 – 42	8.0	12.0	1.6	2.4	9.6	14.4
43 – 52	8.0	14.0	1.6	2.4	9.6	16.4
53 – 62	9.0	15.0	1.6	2.4	10.6	17.4
63 – 65	9.0	9.0	-	-	9.0	9.0

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel auf die nächst höhere

Stufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

² Die Sparbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber können von der VK-PK für die Milderung einer Leistungsreduktion um maximal je 1.50%-Punkte erhöht werden.

³ Falls es die Risikostruktur notwendig macht, können die Risikobeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber um maximal 0.50%-Punkte erhöht werden.

Art. 4 Verwaltungskosten

¹ Die Pensionskasse verrechnet der Gemeinde sowie den angeschlossenen Institutionen für die Verwaltung der Pensionskasse einen angemessenen Betrag. Dieser wird periodisch überprüft.

² Für die von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen (Personal- und Infrastrukturkosten) bezahlt die Pensionskasse der Gemeinde einen angemessenen Betrag, dessen Höhe im Geschäftsreglement der VK-PK festgelegt wird.

C. Sanierung

Art. 5 Sanierungsbeiträge

Fällt die Pensionskasse in eine Unterdeckung, kann die VK-PK Sanierungsbeiträge beschliessen. Diese werden so festgelegt, dass unter Anrechnung der Sanierungsbeiträge innert angemessener Frist ein Deckungsgrad von 100% erreicht werden kann. Der Sanierungsbeitrag für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber beträgt maximal 1.50%-Punkte.

D. Staatsgarantie

Art. 6 Staatsgarantie

¹ Die Pensionskasse behält die Staatsgarantie, auch wenn die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven erreicht wird.

² Die Staatsgarantie kommt nur für die aktiven Versicherten und die Pensionierten der politischen Gemeinde Thalwil im Falle einer notwendigen Ausfinanzierung im Rahmen eines Wechsels des Vorsorgeträgers zum Tragen. Die politische Gemeinde Thalwil ist verpflichtet, einen allfälligen Fehlbetrag bzw. einen notwendigen Einkaufsbetrag beim Wechsel des Vorsorgeträgers zu 100% zu finanzieren.

³ Die Finanzkompetenz dazu richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.

⁴ Den aktiven Versicherten und den Pensionierten der politischen Gemeinde Thalwil darf bei einer Teilliquidation die Unterdeckung nicht angerechnet werden. Diese müsste vom Arbeitgeber finanziert werden.

E. Submission

Art. 7 Submission

Die Pensionskasse ist für Liegenschaften, die dem Anlagezweck dienen, bei Unterhalt, Sanierung oder Neubauten nicht der Submissionsgesetzgebung unterstellt. Für Liegenschaften, die der Verwaltungstätigkeit dienen, ist sie der Submissionsverordnung unterstellt.

F. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Ausserkraftsetzung

Mit dieser Verordnung werden die Art. 6, 8 und 33 der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil vom 10. Dezember 1997 aufgehoben.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Christine Burgener

Pierre Lustenberger

Pensionskasse der Gemeinde Thalwil

- Weisung betreffend Wahl der Verwaltungskommission (VK-PK)

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- 1. Der Verordnung über die Wahl der Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK) wird zugestimmt.**
- 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige gesetzlich notwendige Anpassungen aufgrund der Schlussprüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich in eigener Kompetenz durchzuführen.**

W E I S U N G

1. Ausgangslage

Begriffserklärungen:

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

PK: Pensionskasse der Gemeinde Thalwil

VK-PK: Verwaltungskommission der Pensionskasse

GO: Gemeindeordnung

Per 1. Januar 2014 wird die Pensionskasse in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt überführt, welche im Register für berufliche Vorsorge und im Handelsregister eingetragen wird. Da es sich um eine Änderung der Rechtsform handelt, wird vom Gemeindeamt des Kantons Zürich verlangt, dass das Wahlprozedere für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in der VK-PK in einem separaten Erlass festgelegt wird. Dieser Erlass muss vom Souverän genehmigt werden. Für das Wahlverfahren wurde deshalb eine separate „Verordnung über die Wahl der Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK) der Gemeinde Thalwil“ erstellt.

2. Oberstes Organ der Pensionskasse

Das oberste Organ der Pensionskasse ist die VK-PK. Sie muss paritätisch zusammengesetzt sein.

3. Präsidium

Mit dem Wechsel der Rechtsform in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt muss gemäss Art. 51 Abs. 3 BVG der Vorsitz der VK-PK abwechslungsweise von einem

Arbeitgeber- oder einem Arbeitnehmervertreter eingenommen werden, ausser die VK-PK beschliesst ein anderes Vorgehen. Deshalb ist der Artikel 4, Absatz 3 offen formuliert.

4. Diverse Regelungen

In der Verordnung werden weitere Bestimmungen wie Wahlvoraussetzungen, Wahlkompetenz, Wahlverfahren, Amtsdauer, Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen sowie die Rechtsmittel geregelt.

5. Stellungnahme Personalverband

Der Personalverband wurde über die bevorstehenden Änderungen vorgängig informiert. Er empfiehlt die Annahme der Vorlage.

6. Ausserkraftsetzung

Mit dieser Verordnung werden die Art. 27, 28 und 29 der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil vom 10. Dezember 1997 aufgehoben.

7. Inkrafttreten der neuen Verordnung zur Gemeindeordnung

Die Anpassungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

8. Vorprüfung und definitive Genehmigung

Diese neue Verordnung zur Wahl der VK-PK wurde zur Vorprüfung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich sowie dem Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgelegt. Nach Annahme der Verordnung durch den Souverän muss sie noch definitiv von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich genehmigt werden.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige gesetzlich notwendige Anpassungen aufgrund der Schlussprüfung durch die oben genannten Stellen in eigener Kompetenz durchzuführen.

9. Schlussbemerkung

Diese Verordnung beinhaltet die Grundlagen für die Wahl der VK-PK-Mitglieder.

Der Gemeinderat und die VK-PK empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Verordnung über die Wahl der Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK) der Gemeinde Thalwil**Inhaltsverzeichnis**

	Artikel
A. Einleitung	
Allgemein	Art. 1
B. Verwaltungskommission der Pensionskasse /VK-PK)	
Zusammensetzung	Art. 2
Wahlvoraussetzungen	Art. 3
Wahlkompetenz	Art. 4
Wahlverfahren und Zuständigkeiten	Art. 5
Rechtsmittel	Art. 6
C. Stiftungsausschuss und Anlagekommission	
Zusammensetzung der Ausschüsse	Art. 7
D. Allgemeine Bestimmungen	
Amtsdauer und Ersatzwahl	Art. 8
Ausserkraftsetzung	Art. 9
Übergangsbestimmungen	Art. 10
Schlussbestimmungen	Art. 11

A. Einleitung

Art. 1 Allgemein

Diese Verordnung beschreibt Zusammensetzung, Wahlvoraussetzungen, Wahlkompetenz und Wahlverfahren der Verwaltungskommission der Pensionskasse.

B. Verwaltungskommission der Pensionskasse (VK-PK)

Art. 2 Zusammensetzung

Oberstes Organ der Pensionskasse ist die VK-PK. Sie ist paritätisch zusammengesetzt aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.

Art. 3 Wahlvoraussetzungen

Kandidatinnen und Kandidaten müssen

- a) handlungsfähig sein,
- b) über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Stiftungsrates gemäss Art. 51a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erforderlich sind, oder bereit sein, sich solche Kenntnisse anzueignen,
- c) die Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss BVG erfüllen,
- d) bei der Pensionskasse aktiv versichert sein,
- e) auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

Art. 4 Wahlkompetenz

1. Wahl der Arbeitgebervertretung

Die Arbeitgebervertreter werden vom Gemeinderat bezeichnet. Diese stammen aus seiner Mitte, aus anderen politischen Gemeindebehörden oder aus den leitenden Organen der angeschlossenen Institutionen.

2. Wahl der Arbeitnehmervertretung

Die Versammlung der aktiven Versicherten wählt die Arbeitnehmervertreter, wobei freiwillig Versicherte nicht wählbar sind.

3. Präsidium

Die VK-PK wählt den Präsidenten aus seiner Mitte. Die VK-PK konstituiert sich selbst.

Art. 5 Wahlverfahren und Zuständigkeiten

¹ Die Versammlung der aktiven Versicherten wird von der VK-PK einberufen und von deren Präsidenten geleitet. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den aktiven Versicherten der Pensionskasse

mindestens zehn Tage im Voraus zuzustellen.

² Stimm- und wahlberechtigt sind alle bei der PK aktiven Versicherten.

³ Die nicht beitragspflichtigen Versicherten oder die Rentenbezüger können an der Versammlung der aktiven Versicherten mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 6 Rechtsmittel

¹ Gegen Verstöße im Wahlverfahren kann innert 20 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes spätestens jedoch 20 Tage nach Erwirkung des Wahlergebnisses, Einsprache bei der VK-PK erhoben werden.

² Kommt keine Einigung zustande, entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter.

³ Kommt keine Eignung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

C. Ausschüsse

Art. 7 Zusammensetzung der Ausschüsse

¹ Die VK-PK kann nach Bedarf Ausschüsse bilden.

² Anlagestrategie und Entscheide betreffend Anlagen bleiben in der Kompetenz der VK-PK.

D. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Amtsdauer und Ersatzwahl

¹ Die Amtsdauer für die Mitglieder der VK-PK beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, so führt die VK-PK eine Ersatzwahl durch. Sie kann in begründeten Fällen darauf verzichten. Der Anspruch der aktiven Versicherten auf paritätische Beteiligung an den VK-PK-Beschlüssen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

³ Die Mitgliedschaft in der VK-PK endet entweder durch den freiwilligen Rücktritt oder wenn das Mitglied aus der Behörde oder aus dem Organ, dem es im Zeitpunkt seiner Wahl in die VK-PK angehörte, ausscheidet oder das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.

Art. 9 Ausserkraftsetzung

Mit dieser Verordnung werden die Art. 27, 28 und 29 der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil vom 10. Dezember 1997 aufgehoben.

Art. 10 Übergangsbestimmungen

Nach erfolgter Urnenabstimmung vom 3. März 2013 bleiben die bereits gewählten VK-PK-Mitglieder bis Ende der Amtsperiode 2010–2014 im Amt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Diese vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde

Gemeindepräsidentin
Christine Burgener

Gemeindeschreiber
Pierre Lustenberger